

Erwerbsobliegenheit und Trennungsunterhalt: Aktuelles Urteil mit Aussagekraft

Der frühere Grundsatz: Der Ehegatte, der während der Ehe nicht gearbeitet hat, muss auch während des Trennungsjahres nicht arbeiten, stattdessen bekommt er für eine Übergangszeit Trennungsunterhalt, ist überholt. Die so genannte „Bestandsgarantie“ gilt nicht mehr uneingeschränkt. In bestimmten Situationen entsteht die Erwerbsobliegenheit schon im Trennungsjahr, wie eine Entscheidung des OLG Koblenz, Az.: 7 WF 120/16, vom 12.02.2016 zeigt.

Das zuständige Amtsgericht hatte der Antragstellerin **nur für die Dauer von sechs Monaten Trennungsunterhalt** ohne Berücksichtigung eines eigenen Einkommens zugesprochen und danach ein fiktives Einkommen in Höhe ihres zuletzt erzielten bereinigten Nettoeinkommens angerechnet. Sie legt dagegen Beschwerde ein, welche das OLG Koblenz zurückwies.

Das Amtsgericht nahm eine Erwerbsverpflichtung bereits vor Ablauf des Trennungsjahres an. Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nach § 1361 II BGB nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, **insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit** und unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann. Dies ist im vorliegenden Beispiel der Fall.

Die Antragstellerin, Diplom-Betriebswirtin mit dem Schwerpunkt Steuerrecht nahm in der Ehe eine Erwerbstätigkeit bei einer Steuerberatungsfirma auf, verlor diese Stelle allerdings mit Ablauf der Probezeit. Danach sprach sie zwar beim Arbeitsamt vor, meldete sich aber nicht arbeitslos und bewarb sich in der Folge verschiedentlich. Somit ist davon auszugehen, **dass sie wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollte**, sich also dem angeblichen (bestrittenen) Wunsch des Antragsgegners nicht beugte, im Hinblick auf die angestrebte Kindererziehung zu Hause zu bleiben, sodass die Trennung für ihr Erwerbsleben keinen Einschnitt bedeutete und sie ohne Weiteres ihre Bemühungen um Arbeit umgehend fortsetzen konnte und musste. Seit der Trennung, von April bis November 2015, legte sie nur drei Bewerbungen und eine Absage vor. Das sind völlig unzureichende Bemühungen, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen. Zudem soll sie zum Wintersemester 2015 ein zweites Studium – Jura – begonnen haben. Diese Zweitausbildung muss der Antragsgegner nicht finanzieren. Ein ernsthaftes Bemühen um eine Erwerbstätigkeit ist nicht ersichtlich. Sie hat damit ihre Erwerbsobliegenheit nicht erfüllt. Auch ist anzunehmen, dass die Antragstellerin binnen sechs Monaten eine Arbeit hätte finden können.

Der Unterhaltsberechtigte muss sich darauf einrichten, dass ihm relativ zeitnah eine **vollschichtige Erwerbsobliegenheit** entgegengehalten wird, insbesondere – wenn keine Kinder betreut werden (OLG Schleswig, Beschl. v. 06.01.2015 – 10 UF 75/14 und auch BGH, Urt. v. 05.03.2008 – XII ZR 22/06). Das Trennungsjahr wird dabei als Orientierungsphase bewertet, nach deren Ablauf mindestens eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden muss (OLG Köln, Beschl. v. 18.10.2011 – 4 UF 170/11).

Bei Rückfragen kontaktieren Sie mich bitte unter Leipzig (Hauptniederlassung: 0341/3378021 oder Großpösna (Zweigniederlassung: 034297 – 16 24 00).

Herzliche Grüße

Ihre Frau Turowski
Rechtsanwältin
Mediatorin & Coach